

**Manfred Engelhardt -Koordinator des  
Gewerkschafter/Innen-AK-AC- , Freunder Landstraße  
100, 52078 Aachen, Handy-Nr. 017 19 16 14 93,  
Internet: [www.ak-gewerkschafter.de](http://www.ak-gewerkschafter.de) /  
[manni@manfredengelhardt.de](mailto:manni@manfredengelhardt.de)**

**22. Oktober 2012**

**An den Deutschen Bundestag**

**-Innen- und Rechtsausschuss-**

**Platz der Republik 1**

**11011 B e r l i n**

**ANTRAG AUF ERGÄNZUNG DES § 114  
ZIVILPROZESSORNUMG (ZPO) AUFGRUND  
PRAKTIZIERTEN MISSBRAUCHS**

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

der § 114 ZPO in der aktuellen Fassung lautet:

„Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union gelten ergänzend die §§ 1076 bis 1078.“.

Aufgrund eines Aachener Beispiels, bei dem ein Antragsteller, dem bereits rechtskräftig die Prozesskostenhilfe verweigert

worden war, jedoch in mehreren weiteren Versuchen die Prozesskostenhilfe zu ein und demselben Thema ohne Erfolg vor dem Amtsgericht Aachen beantragen und verhandeln lassen konnte, wird dieses Thema für den Deutschen Bundestag aufgegriffen .

Diese Versuchserie des Antragstellers ging nämlich soweit, dass die zuständigen Amtsrichter in der Folge allesamt von sich aus mit ihrem jeweiligen Ablehnungsbeschluss das Landgericht Aachen kontaktierten, damit von dort aus die Bestätigungen der jeweiligen Ablehnungsbeschlüsse und somit die jeweilige Richtigkeit der amtsgerichtlichen Entscheidungen vorgenommen werden konnte, was das erkennende Landgericht jeweils aus Rechtsgründen auch bestätigte.

Einer eventuellen Argumentation dahingehend, dass diese Mehrfach-Kontaktierung des Gerichtes durch ein und dieselbe Person zu ein und demselben Sachverhalt, der bereits rechtskräftig abgewiesen worden ist, eine „Mutwilligkeit“ darstellt, die von sich aus gleich zur Ablehnung des Antrages auf Prozesskostenhilfe führen müsse, wird diesseitig rein prophylaktisch widersprochen.

Denn ob die Mutwilligkeit auch ein Missbrauch darstellt, der ohne weitere Kontaktierung des Antragsgegners direkt vom Gericht abzulehnen ist, hat der Gesetzgeber offen gelassen.

Somit steht es jedem mittellosen Menschen bis dato frei, zu ein und demselben, bereits für diesen rechtskräftig wegen mangelnder Aussicht auf Erfolg abgewiesenen Antrag auf Prozesskostenhilfe, diesen immer wieder neu beim Gericht zu stellen, da es hier eine zu schließende Lücke im § 114 ZPO gibt. Dabei entstehen selbstverständlich beim zuständigen Gericht und bei den Antragsgegnern vorprozessuale Verhandlungskosten, die in Hinblick auf den Justizaufwand der Steuerzahler zu tragen hat und bei solventen Antragsgegnern diese selbst zu tragen haben.

Zu den rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren kann der Unterzeichner jederzeit die entsprechenden Aktenzeichen der

Beschlüsse und/oder die Beschlüsse selbst dem Bundestag bzw. seinen zuständigen Ausschüssen zur Verfügung stellen, sofern die Glaubhaftmachung des hier geschilderten Sachverhaltes zwingend erscheint.

Um diese in § 114 ZPO (Voraussetzungen zur Prozesskostenhilfe) offen stehende Lücke schließen zu können, bedarf es folgender Ergänzung, die der Unterzeichner in **ROT** in den bestehenden Text eingesetzt hat:

„Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. **Sofern durch ein und dieselbe Partei zu einem bereits rechtskräftig abgewiesenen Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Zugrundelegung ein- und desselben Sachverhaltes erneut ein Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt wird, ist dieser ohne weitere Beratung des selbigen abzulehnen.** Für die grenzüberschreitende Prozesskostenhilfe innerhalb der Europäischen Union gelten ergänzend die §§ 1076 bis 1078.“

Für Ihre Bemühungen sage ich Ihnen im Auftrage unseres Gewerkschafter/Innen-Arbeitskreises meinen Dank im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. (Manfred Engelhardt)